

§ 5 PreisIndVO Art der Erhebung

PreisIndVO - Erstellung von Indizes der Preisentwicklung von Importen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.11.2025

1. (1)Die Erhebung hat in Form einer Stichprobe zu erfolgen.
2. (2)In der Art der Befragung sind die Merkmale gemäß § 4 Abs. 1 bei statistischen Einheiten, die eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ausüben, zu erheben.
3. (3)Die Befragung kann je nach Zweckmäßigkeit schriftlich oder mündlich erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at